

# M 11 Geschäftsordnung des Konziliaren Prozesses

Zwickau, den 22.3.89

Entwurf der  
Geschäftsordnung der VV-Verteilung (VV) des Arbeitskreises "  
"Konziliarer Prozeß" (Akr.Konz.Proz.)

## I. Tagesordnung (TO)

Die TO wird in der Einladung zur VV von der Koordinierungsgruppe (KoGr) eine Woche vor Beginn der VV schriftlich bekanntgegeben.

## II. Verhandlung

### 1. Beschlußfähigkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Akr.Konz.Proz.
- Beschlußfähig ist die VV, wenn über die Hälfte der Mitglieder des Akr.Konz.Proz. anwesend sind. Es ist wichtig, daß von jeder Arbeitsgruppe (AG) mindestens 2 Personen vertreten sind.
- Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn jeder VV festgestellt.

### 2. Erweiterung und Abschluß der TO

- Nach Eröffnung der VV und der Feststellung der Beschlußfähigkeit hat jede/r Anwesende die Möglichkeit weitere TO-Punkte vorzuschlagen.
- Danach wird die endgültige TO verlesen, abgestimmt und gilt dann als abgeschlossen.
- Ein allgemeiner Informationsteil soll Bestandteil jeder VV sein.

### 3. Leitung der VV

Die Leitung und Protokollierung der VV liegt in der Verantwortung der KoGr. Sie kann für diese Aufgaben auch Mitglieder aus den AG's des Akr.Konz.Proz. gewinnen und um Mithilfe bitten.

### 4. Wortmeldungen

- Jede/r TeilnehmerIn der VV hat das Recht, sich zu Wort zu melden. Anhand der RednerInnenliste erteilt die Gesprächsleitung das Wort. Außer der Reihe müssen Meldungen zur Geschäftsordnung berücksichtigt werden.
- Wer das Wort hat, darf nur von der Gesprächsleitung unterbrochen werden.
- Ein Antrag auf Schluß der RednerInnenliste kann jederzeit gestellt werden. Er gilt als Antrag zur Geschäftsordnung und wird sofort unter Nennung der noch gemeldeten RednerInnen zur Abstimmung gestellt. Der Abschluß der RednerInnenliste gilt als unwiderruflich und ist deutlich bekanntzugeben.
- Wortmeldungen sind nicht mehr möglich, wenn ein Antrag zur Abstimmung gestellt ist.

### 5. Anträge

#### 5.1. Zur Geschäftsordnung

- können von allen Mitgliedern des Akr.Konz.Proz. gestellt werden,
- können jederzeit gestellt werden und werden sofort behandelt,
- werden durch Heben beider Hände angezeigt,
- dürfen keine Beiträge zur Sachdiskussion enthalten,
- werden sofort kurz diskutiert und abgestimmt.
- Anträge zur Geschäftsordnung sind:
  - Abschluß der RednerInnenliste
  - Abstimmung
  - Übergang zur TO
  - Unterbrechung der VV
  - Vertagung eines TO-Punktes

#### 5.2. Zur Sache

- Können von allen Mitgliedern des Akrs.Konz.Proz. gestellt werden, wenn sie von einer AG des Akrs. oder von mindestens drei Mitgliedern des Akrs.Konz.Proz. unterstützt werden,
- müssen der KoGr. vor Beginn der VV schriftlich vorliegen, damit sie in die TO aufgenommen werden können,
- werden in Plenum verlesen, begründet und diskutiert,
- können jederzeit zurückgenommen werden; jedoch nicht mehr, wenn sie zur Abstimmung stehen.

#### 6. Abstimmung

- Jeder Antrag ist abzustimmen.
- Die Abstimmung ist offen und erfolgt durch Heben einer Hand.
- Ein Antrag gilt als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Akrs.Konz.Proz. mit JA stimmen. Minderheitsvoten können an den Beschluß angefügt werden und von den Minderheiten vertreten werden.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und kann während derselben VV nicht noch einmal gestellt werden.
- Beschlüsse der VV können nur in der VV mit 2/3 Mehrheit rückgängig gemacht werden.

#### 7. Bekanntgabe der Beschlüsse

Beschlüsse der VV werden allen Mitgliedern des Akrs.Konz.Proz. schriftlich zugesandt. Sie müssen, wie die Protokolle der VVen in der Friedensbibliothek einsehbar sein.